

Antisubvention – Endlosglasfaserfilamente mit Ursprung in Ägypten

Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls.

11.03.2020

Von Stefanie Eich

Die Europäische Kommission führt mit Wirkung vom 7. März 2020 einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Glasstapelfasern (geschnittenes Textilglas - „chopped strands“) mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings - ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß ISO-Norm 1887) - und Matten aus Glasfaserfilamenten - ausgenommen Matten aus Glaswolle - mit Ursprung in Ägypten ein.

Die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00, 7019 31 00 eingereicht.

Es gelten folgende vorläufige Ausgleichszollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufiger Ausgleichszoll	TARIC-Zusatzcode
Jushi Egypt for Fiberglass Industry S.A.E.	8,7 %	C540
alle übrigen Unternehmen	8,7 %	C999

Die Überführung der genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Die [zollamtliche Erfassung](#) der Waren wird eingestellt.

Hintergrund der vorläufigen Maßnahme sind die bisher gemachten Feststellungen im Rahmen der laufenden Antisubventionsuntersuchung.

Quellen:

Durchführungsverordnung (EU) 2020/379 der Kommission vom 5. März 2020 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten; ABl. L 69 vom 6. März 2020, S. 14.

Mehr zu:

EU / Ägypten
Antidumping, Antisubvention
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.